



Zug, 10. September 2008

Gemeindewesen
Baulinienplan Ruchlistrasse
Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Ruchlistrasse, Plan-Nr. 08.10.056-001 vom 19. Juni 2008, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, 6312 Steinhausen (2 Ex., 2 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat



- A. Das GS 1074 wurde vom Landeigentümer bereits vor Jahren ausparzelliert, um die Möglichkeit einer Verbindungsstrasse in Richtung Bannstrasse zu sichern. In Verbindung mit der Ortsplanung 2006 wurde diese Verbindung nicht mehr aufgeführt. Mit dem Bau des Chriesiweges ist die Verbindungsstrasse ohnehin nicht mehr realisierbar.
- B. Die betroffenen Grundeigentümer der GS 746, 1072, 1073 und 1074 gaben schriftlich ihr Einverständnis zum Baulinienplan.
- C. Gestützt auf § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und die Zustimmung der direkt Betroffenen konnte auf eine öffentliche Auflage des Baulinienplans verzichtet werden. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 7. Juli 2008 beschlossen.
- D. Die Baulinien müssen nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Baulinien durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).
- E. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.